

Leitsatz:

Die in elektronischer Form eingelegte Beschwerde des Vereinsvormunds, die mit einer einfachen Signatur versehen und über das elektronische Postfach des Betreuungsvereins an das Gericht versandt wird, genügt nicht den gesetzlichen Formanforderungen an eine Beschwerdeeinlegung.

OLG Dresden, 21. Familiensenat, Beschluss vom 8. Juni 2026, Az.: 21 UF 288/26



Oberlandesgericht

Dresden

Familiensenat

Aktenzeichen: **21 UF 288/26**
Amtsgericht Dresden, 309 F 460/26

BESCHLUSS

In der Familiensache

A..... G....., geboren am xx.xx.2018, Kinderintensivpflegeeinrichtung, ...

- betroffenes Kind und Beschwerdeführerin zu 1 -

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Soz.Päd. N..... R....., ...

Vormund:

T..... V....., ...

- Beschwerdeführer zu 2 -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

O..... G....., ...

Vater:

A..... G....., ...

Jugendamt:

....., Amt für Kinder, Jugend und Familie, ...

wegen elterlicher Sorge

hat der 21. Familiensenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. H.....,

Richterin am Oberlandesgericht L..... und

Richterin am Amtsgericht P.....

beschlossen:

- I. Die im eigenen Namen und als Vertreter des betroffenen Kindes eingelegten Beschwerden des Vormundes gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Dresden vom 30.03.2026 werden als unzulässig verworfen.

- II. Der Vormund trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- IV. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Für das betroffene Kind A..... G....., geboren am xx.xx.2018, das an einer lebensverkürzenden Erkrankung in Form einer Cerebralparese auf schwerster Stufe und weiteren schwersten Erkrankungen leidet, wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 12.03.2025, Az.: 309 F 3344/24, Vormundschaft angeordnet und der Beschwerdeführer zu 2) als Vereinsvormund bestellt. In dem zugrundeliegenden familiengerichtlichen Verfahren begehrt der Vormund „zur Abwendung einer Gefährdung des körperlichen Wohls des Kindes“ eine Regelung dahin, dass das Familiengericht eine „Vorausverfügung in Notfallsituationen“ (Advance Care Planning) billigen oder Behandlungsziele vorgeben soll.

Nach Bestellung eines Verfahrensbeistands, Anhörung der Beteiligten und Inaugenscheinnahme des Kindes im Krankenhaus stellte das Familiengericht mit sorgfältig begründetem Beschluss vom 30.03.2026, dem Vormund zugestellt am 31.03.2026, fest, dass gerichtliche Maßnahmen nicht veranlasst seien. Es gebe keine Rechtsgrundlage für die begehrte Anordnung. Eine verbindliche Vorausverfügung stelle überdies eine Patientenverfügung dar, die nur höchstpersönlich von einem (volljährigen) Betroffenen selbst verfasst werden könne. Auch könne das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung durch eine mögliche, zukünftige Reanimation zum jetzigen Zeitpunkt nicht abstrakt beurteilt werden.

Am 29.04.2026 ging beim Familiengericht ein elektronisches Dokument ein, das den Namen und die Unterschrift des Vormunds trägt und das über das elektronische Postfach des 1. D..... Betreuungsverein e.V. beim Familiengericht eingereicht wurde. Mit Verfügung vom 30.04.2026 hat das Amtsgericht die Vorlage an das Beschwerdegericht verfügt. Das Verfahren wurde dem Senatsvorsitzenden am 04.05.2026 vorgelegt.

Nach Aktenbeiziehung zur Klärung der Vormundbestellung (Amtsgericht Dresden, Az.: 309 F 3344/24) hat der Vorsitzende mit Verfügung vom 07.05.2026 den Vormund darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde bestehen. Der Beschwerdeführer zu 2) sei in Person als Vormund bestellt, Inhaber des von ihm genutzten elektronischen Postfaches sei aber ein Betreuungsverein.

Unter erneuter Nutzung des vorgenannten elektronischen Übermittlungswegs ist der Vormund mit Schriftsatz vom 22.05.2026 dem entgegengetreten und hat seine Beschwerde begründet. Er ist der Auffassung, die Beschwerde sei zulässig, insbesondere in der vorgeschriebenen Form eingelegt. Das Beschwerdedokument vom 29.04.2026 sei von ihm einfach signiert und sodann unter Nutzung eines organisationsbezogenen sicheren Übermittlungsweges dem Gericht übermittelt worden. Dass der 1. D..... Betreuungsverein e.V. nicht selbst Beschwerdeführer sei, stehe dem nicht entgegen. Vielmehr sei darauf abzustellen, dass der Verein zugelassener Inhaber eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (nachfolgend: eBO) und er selbst vom Verein zur Nutzung des Postfachs autorisiert sei. Unter Verweis u.a. auf Kommentarliteratur und Rechtsprechung meint der Vormund, dass von einem Verein autorisierte Mitarbeitende elektronische

Dokumente, die den gesetzlichen Formerfordernissen entsprechen, in eigenem Namen wirksam übermitteln könnten.

Für den Fall der Verwerfung der Beschwerde hält der Vormund die Zulassung der Rechtsbeschwerde zu der Frage für angezeigt, ob ein persönlich bestellter Vereinsvormund eine von ihm einfach signierte Beschwerdeschrift formwirksam über das eBO des anerkannten Vormundschaftsvereins einreichen kann, bei dem er in dieser Funktion tätig ist, wenn der Verein die Nutzung des Postfachs autorisiert hat und der Versand über einen individuell zugeordneten Nutzerzugang erfolgt. Zum weiteren Beschwerdevorbringen wird ergänzend auf die Beschwerdebegründung vom 22.05.2026 Bezug genommen.

Famliengerichtliche Verfahren werden beim Amtsgericht und beim Oberlandesgericht ausschließlich elektronisch geführt.

II.

Die gemäß §§ 58 ff. FamFG statthafte Beschwerde ist gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 FamFG als unzulässig zu verwerfen.

Der angefochtene Beschluss des Familiengerichts vom 30.03.2026 ist dem Vormund am 31.03.2026 zugestellt worden. Die Beschwerden des Kindes, vertreten durch den Vormund, und des Vormunds hätte deshalb gemäß §§ 63 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 2 FamFG, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 und 3 BGB binnen eines Monats ab Zustellung des amtsgerichtlichen Beschlusses, somit bis zum Ablauf des 30.04.2026, beim hierfür gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 FamFG zuständigen Amtsgericht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt werden müssen. Die am 29.04.2026 erfolgte Übermittlung einer Beschwerdeschrift als elektronisches Dokument entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Sie vermochte es daher auch nicht, die Beschwerdefrist zu wahren. Die eingereichte Beschwerdebegründung vom 22.05.2026 verfehlt ebenso die gesetzlichen Formerfordernisse für eine wirksame Beschwerdeeinlegung unbeschadet des bereits eingetretenen Fristablaufs.

Gemäß § 14 Abs. 2 FamFG können Beteiligte Anträge und Erklärungen auch als elektronisches Dokument übermitteln. Für das elektronische Dokument gelten § 130a ZPO, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 ZPO entsprechend (§ 14 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Danach muss das elektronische Dokument entweder - anders als vorliegend - qualifiziert elektronisch signiert sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind etwa der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person und der elektronischen Poststelle des Gerichts, § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO. Voraussetzung für die Benutzung eines sicheren Übermittlungsweges ist allerdings, dass das elektronische Postfach der verantwortenden Person als Postfachinhaber auch zugeordnet ist, denn nur so ist eine sichere Anmeldung und damit auch die Authentizität sichergestellt, vgl. § 11 Abs. 2, 3 ERVV.

Daran fehlt es vorliegend. Der Vormund hat nicht ein ihm als Person zugeordnetes Postfach benutzt. Eingegangen ist das Beschwerdeschreiben von einem dem 1. D..... Betreuungsverein e.V. (nachfolgend: Verein) als Postfachinhaber zugeordnetem elektronischen Postfach. Der Verein ist allerdings weder Vormund, noch am Verfahren beteiligt noch ist erkennbar, dass der Verein als Nichtbeteiligter selbst Beschwerde einlegen

wollte. Nach dem Beschwerdeschreiben wollte der Vormund vielmehr in seiner Eigenschaft als Vormund und damit als natürliche Person im eigenen Namen und als Vertreter des Kindes für das Kind Beschwerde einlegen.

Der Vormund wurde zwar mit dem familiengerichtlichen Beschluss vom 12.03.2025 als „Vereinsvormund“ ausgewählt. Es entspricht allerdings allgemeiner Meinung, dass der so bestellte Vereinsvormund persönlich zum Vormund bestellt ist. Dies ist Folge der gesetzlichen Neuregelung zum 01.01.2023 (Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021, BGBl. I S. 882), wonach nicht mehr der Vormundschaftsverein (§ 1791a BGB a.F.), sondern der Vereinsmitarbeiter persönlich bestellt wird, § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB (vgl. nur MüKoBGB/Lettmaier, 9. Aufl., § 1774 Rn. 9 und FK-SGB VIII/Hoffmann, 10. Aufl., SGB VIII § 54 Rn. 9, beck-online). Beschwerde kann damit nur der Beschwerdeführer zu 2) als beteiligter Vormund selbst, nicht aber der Verein einlegen. Sämtliche Dokumente, die über das elektronische Postfach des Vereins versandt werden, können jedoch nur und allenfalls dem Verein, nicht aber dem Vormund zugerechnet werden. Denn Postfachinhaber ist nur der Verein. Nur dieser wird identifiziert und authentisiert. Dabei ist unerheblich, ob der Verein hier dem Vormund in seiner Funktion als Einzelvormund die Benutzung des elektronischen Postfaches des Vereins gestattet hat. Davon zu unterscheiden ist die hier nicht relevante Frage, was dem Beschwerdeführer zu 2) in seiner Funktion als Mitarbeiter des Vereins an Tätigkeiten *für den Verein* unter Nutzung des eBO erlaubt ist.

Die Hinweise des Beschwerdeführers zu 2), dass die Bestellung zum Vereinsvormund der vorherigen Einwilligung des Vereins bedarf (§ 1785 Abs. 3 BGB) und dass der Verein die Entlassung des Vereinsvormundes erwirken kann (§ 1804 Abs. 2 Nr. 2 BGB), führen zu keiner anderen Bewertung. Denn daraus ergibt sich weder eine Verfahrensbeteiligung noch eine Befugnis des Vereins, für den Vereinsvormund zu handeln oder umgekehrt. Der Verweis des Vormunds darauf, dass der Verein auf den Vereinsvormund zwar einwirken, nicht aber an dessen Stelle handeln kann (FK-SGB VIII/Hoffmann, a.a.O., § 54 Rn. 11), trägt daher seine Auffassung gerade nicht.

Die Ausführungen gelten gleichermaßen, soweit der Vormund als Vertreter des Kindes für dieses Beschwerde eingelegt hat.

Die weiteren vom Beschwerdeführer zu 2) vorgetragenen Erwägungen sind unbehelflich, da sie einen anderen Sachverhalt betreffen. Den von ihm angeführten Entscheidungen (BAG MDR 2025, 1354; BGH FamRZ 2025, 1210; 2025, 1990), der angegebenen Kommentierung (Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 3. Aufl., § 10 ERVV [Stand: 31.10.2025] Rn. 1 ff.) sowie dem zitierten Auszug aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/28399, S. 41) liegt jeweils und offensichtlich die Frage zugrunde, unter welchen Umständen Postfachinhaber oder Dritte (z.B. Mitarbeiter) *für den Postfachinhaber* elektronisch wirksam Dokumente bei Gericht einreichen können. Die vom Beschwerdeführer zu 2) daraus bemühte Herleitung, dass elektronisch eingereichte, einfach signierte Dokumente nicht dem Postfachinhaber, sondern bei entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen auch einer anderen Person zugerechnet werden können, lässt sich den vorgenannten Quellen nicht ansatzweise entnehmen. Sie hätte u.a. zur Konsequenz, dass Gerichte in jedem Einzelfall durch Vorlage und Überprüfung der internen Organisationsvorgaben eines Postfachinhabers feststellen müssten, welcher Person das elektronisch eingereichte Dokument zuzurechnen sein soll. Bereits dies ist nach der Gesetzeslage, namentlich bei Nutzung einer einfachen Signatur und eines sicheren Übermittlungswegs, mehr als fernliegend. Im Übrigen würde das vorgesehene

Identifizierungsverfahren (§ 130a Abs. 4 ZPO) ad absurdum geführt werden.

Zutreffend sieht der Beschwerdeführer zu 2) auch, dass in der Konsequenz der Vereinsvormund das elektronische Vereinspostfach nicht rechtskonform nutzen kann, wenn er in seiner Funktion als Vormund eine einfach signierte Beschwerde elektronisch einlegen möchte. Der Senat vermag nicht zu erkennen, inwieweit dies der Intention des Gesetzgebers widersprechen sollte. In der Praxis des Oberlandesgerichts nutzt im Übrigen mittlerweile eine Vielzahl von Verfahrensbeiständen, Ergänzungspflegern, Vormündern und Sachverständigen ein eigenes eBO.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG. Einer Kostenauflegung auf das Kind, in dessen Namen ebenfalls Beschwerde eingelegt wurde, steht die Regelung des § 81 Abs. 3 FamFG entgegen. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 Abs. 3 FamGKG.

IV.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 Abs. 2 FamFG liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Eine grundsätzliche Bedeutung ist anzunehmen, wenn die Rechtssache eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage insbesondere dann, wenn sie vom Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden worden ist und von einigen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird oder wenn dazu in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (BGH, Beschluss vom 15.08.2018 – XII ZB 32/18, Rn. 3, juris). Divergierende Entscheidung zu der Frage, ob der Vereinsvormund eine im eigenen und im Namen des Mündels eingelegte Beschwerde formwirksam unter Nutzung des elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs des Vormundschaftsvereins, bei dem er tätig ist, einlegen kann, liegen nicht vor. Alleine das Fehlen einer höchstrichterlichen Entscheidung genügt für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht, wenn die Frage nicht streitig ist (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 4; Abramenko in: Prütting/Helms, FamFG, 7. Aufl., 12/2025, § 70 Rn. 4).

Einer Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts bedarf es auch nicht zum Zwecke der Fortbildung des Rechts (§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. FamFG), da dies nur erforderlich ist, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen (BGH, Beschluss vom 05.11.2002 - VI ZB 40/02, beck-online). Daran fehlt es, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder lediglich die Anwendung bereits geklärter Rechtsgrundsätze auf den konkreten Einzelfall in Streit steht und deshalb keine Weiterentwicklung verallgemeinerungsfähiger Rechtssätze zu erwarten ist (MüKoFamFG/A. Fischer, 4. Aufl., § 70 Rn. 28, beck-online). So liegt es hier; die o.g. Frage kann unter Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze geklärt werden. Einer richtungsweisenden Orientierungshilfe bedarf es insoweit nicht. Auch eine Gesetzeslücke ist nicht erkennbar.

Ebenso liegt kein Bedürfnis einer Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vor (§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. FamFG). Es ist nicht dargelegt oder für den Senat ersichtlich, dass die Entscheidung des Senats von der Entscheidung eines höherrangigen Gerichts, von einer gleichrangigen Entscheidung eines anderen Spruchkörpers desselben Gerichts oder von der Entscheidung eines anderen gleichgeordneten Gerichts abweichen würde (vgl. BGH, Beschluss vom 29.05.2002 - V ZB 11/02, beck-online).

Dr. H.....

L.....

P.....